Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3393

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
III A 1 – 8934.3

Bonn, 18. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Beihilfen für französische Kleinbauern**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/3274 –

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Trifft es zu, daß französische Kleinbauern entgegen den Bestimmungen der geltenden Marktordnungen und damit auch des EWG-Vertrages aus nationalen Haushaltsmitteln einen Zuschuß von 36,46 DM pro Kuh erhalten?

Mit Dekret vom 19. September 1968, veröffentlicht im Journal Officiel vom 20. September 1968, Seite 8940, hat die französische Regierung für 1968 eine einmalige außerordentliche Beihilfe zugunsten bestimmter Landwirte angeordnet. Begünstigt werden diejenigen Landwirte, die bei der landwirtschaftlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, am 1. September 1968 einen Bestand von höchstens 25 Kühen besitzen und 1968 entsprechend den zur Berechnung der Krankenversicherungsprämie einzureichenden Unterlagen ein Katastereinkommen von höchstens 1280 frs erzielt haben. Dieses Höchsteinkommen kann in bestimmten Departements durch das Kriterium einer unter 20 ha liegenden Betriebsfläche ersetzt werden.

Die Beihilfe beträgt je Kuh, die mindestens einmal gekalbt haben muß, 45 frs und darf den Höchstbetrag von 450 frs je Betrieb nicht übersteigen. Sie wird aus nationalen Haushaltsmitteln finanziert.

Die Maßnahme betrifft nach französischen Schätzungen etwa 800 000 Landwirte und etwa 40 % des französischen Milchviehbestandes. Sie ist auf die im Sommer 1968 erfolgten starken

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Lohnerhöhungen in Frankreich zurückzuführen und soll als Übergangsmaßnahme zu Sozialhilfen im kommenden Jahr dienen.

Die Beurteilung der Wettbewerbsaspekte nationaler Beihilfen der Mitgliedstaaten fällt nach Artikel 92 bis 94 des Vertrages in die Zuständigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Kommission hat diese Prüfung bei der eingangs dargestellten Maßnahme aufgenommen und wird ihre Entscheidung voraussichtlich in Kürze bekanntgeben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dieser Frage ist in der Stellungnahme zu der Anfrage des Herrn Abgeordneten Reinhard (CDU) zu derselben Maßnahme wiedergegeben (s. Drucksache V/3265, Frage 75/77, s. Anlage).

2. Welche Wettbewerbsnachteile ergeben sich daraus für die deutsche Landwirtschaft, insbesondere für die Milchwirtschaft, der nationale Beihilfen vertragsgemäß nicht mehr gewährt werden?

Die vorbehandelte Maßnahme enthält eine direkte, einmalige Einkommensverbesserung der begünstigten Kleinbauern. Unmittelbare Wettbewerbsnachteile auf dem Milchmarkt sind nicht zu erwarten, zumal damit zu rechnen ist, daß die begünstigten französischen Kleinbauern die Förderungsbeträge zum Teil konsumtiv verwenden.

3. Ist es unter solchen Umständen überhaupt noch sinnvoll, deutscherseits Überlegungen zur Änderung der Erzeugungsstruktur, wie z. B. die erwogene „Milchabgabe" anzustellen, zumal es sich bei den Überschüssen an Milch und Milchprodukten in der Bundesrepublik um importierte, u. a. auch aus Frankreich importierte, Überschüsse handelt?

Es ist damit zu rechnen, daß die einmalige Beihilfe keinen Einfluß auf die Struktur der französischen Landwirtschaft hat.

Im übrigen kann im Rahmen eines gemeinsamen Marktes mit freiem Warenverkehr nur noch bedingt von „importierten Überschüssen" der Mitgliedstaaten gesprochen werden. Die derzeitigen Überschüsse auf dem Gebiet von Milch und Milchprodukten sind – in unterschiedlicher Höhe – auf die Leistungssteigerung in der Tierhaltung aller Mitgliedstaaten zurückzuführen. Aus diesem Grunde hält die Bundesregierung weiterhin Überlegungen zur Änderung der Erzeugerstruktur im Hinblick auf eine standortgerechte und wirtschaftliche Produktion für sinnvoll.

4. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um entweder die Streichung dieser französischen Subvention zu erreichen oder deren etwaige Auswirkungen auf die deutsche Milcherzeugung zu neutralisieren? Ist sie z. B. bereit, Beihilfen zur Umstellung von der Milchviehhaltung auf die Rindermast für solche Regionen zu gewähren, in denen die Landwirte auf Viehhaltung angewiesen sind?

Die Bundesregierung hat bei der Kommission Vorstellungen gegen diese einmalige Zahlung an französische Milcherzeuger erhoben. Unmittelbare Auswirkungen auf die deutsche Milchproduktion sind – wie zu Frage 2 ausgeführt – nach den Umständen nicht zu erwarten.

5. Wird die Bundesregierung, „nachdem die anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreich, die Fortschritte auf dem Agrarsektor immer wieder zum Prüfstein für das europäische Einigungswerk gemacht haben", jetzt die Folgerung ziehen, daß sie nun lange genug „aus übergeordneten integrationspolitischen Gesichtspunkten den agrarpolitischen Forderungen der Überschußländer nachgegeben hat" und dementsprechend ihre Haltung zur EWG-Agrarpolitik einer Revision im Sinne einer stärkeren Wahrung der Interessen der eigenen Landwirtschaft unterziehen?

Die Bundesregierung hat auch bisher im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Interessen der deutschen Landwirtschaft in der Gemeinschaft zu wahren versucht. Die Ausgestaltung der Marktordnungen und damit des Außenschutzes der Gemeinschaft sowie die Preisbeschlüsse der letzten 3 Jahre sind Ergebnis dieser Bemühungen.

Hermann Höcherl

Anlage

75. Abgeordneter **Dr. Reinhard**	Treffen Pressemeldungen zu, daß die französiche Regierung den kleinen Milcherzeugerbetrieben eine außerordentliche Subvention in Höhe von 50 F pro Milchkuh für das Haushaltsjahr 1969 gewähren wird, um den Einkommensverlust dieser Bauern infolge der Herabsetzung der Erzeugerpreise für Milch bei der Inkraftsetzung der EWG-Milchmarktordnung auszugleichen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 28. August 1968

Die geplante Subvention in Höhe von 50 F pro Milchkuh für 1969 wird von einer Arbeitskommission des französischen Landwirtschaftsministeriums auf Verlangen interessierter Berufsverbände z. Z. erwogen. Ein diesbezüglicher Vorschlag könnte gegen Ende des Jahres im Rahmen der EWG zur Diskussion kommen.

76. Abgeordneter **Dr. Reinhard**	Entspricht eine solche Subvention den Bestimmungen des EWG-Vertrags und der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse vom 27. Juni 1968?
77. Abgeordneter **Dr. Reinhard**	Bei Bejahung der Frage 76: ist auch die Bundesregierung, um eine Dikriminierung der deutschen Landwirte auszuschließen, ebenfalls bereit, Preisverluste in der gleichen Weise auszugleichen, sofern sie als Folge der europäischen Milchmarktordnung auftreten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 28. August 1968

Eine derartige Subvention würde eine sogenannte „produktbezogenen Beihilfe" darstellen. Produktbezogene Beihilfen aber sind nach Ansicht der Kommission der EWG und aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit den Bestimmungen der Artikel 92 bis 94 des Vertrages nicht vereinbar, es sei denn, sie werden auf Gemeinschaftsebene durch Ratsbeschluß eingeführt. Angesichts der bestehenden Milchüberschüsse erscheint es allerdings zweifelhaft, ob ein solcher Beschluß zustande kommt.